
Das Recht am eigenen Bild: Grundlagen und Einverständnis

Arbeitshilfe für Fachkräfte der
(aufsuchenden) Jugendsozialarbeit



Regeln

Wir fotografieren alle und das Internet ist voller Bilder. Auch Jugendliche erstellen Bilder und veröffentlichen diese, ohne darüber nachzudenken, ob sie dabei das Recht von Kolleg*innen oder Freund*innen verletzen.

Fachkräfte und Träger der Jugendsozialarbeit sind beim Thema "Recht am eigenen Bild" oft verunsichert. Diese Arbeitshilfe möchte Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Bildern von Personen im Internet verbessern.

Grundsätzlich gilt: wenn es um die Dokumentation von Aktivitäten oder um Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen geht, ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmen zu beachten.

Das Recht am eigenen Bild wird in den Paragraphen §22 und §23 des "Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (Kunsturheberrechtsgesetz / kurz: KunstUrhG) behandelt

§22 Kunsturheberrechtsgesetz

"Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]"

Diese Arbeitshilfe stellt keine Rechtsberatung dar. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen. Die Hinweise sollen Trägern und Fachkräften dabei helfen, eigene Konzepte und Strategien zur Einbindung digitaler Kommunikation zu erarbeiten bzw. zu verbessern.

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem Akt des Fotografierens und der Veröffentlichung der Aufnahmen. Möchte ich gezielt andere Personen fotografieren, muss ich vorher um Erlaubnis bitten. Aber das Einverständnis fürs Foto ist noch keine Zustimmung für die Veröffentlichung desselben(1).

Wenn ich Kinder fotografieren möchte, muss ich die Erlaubnis des oder der Sorgeberechtigten einholen. Sind beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, müssen beide einwilligen. Für Kinder ab 14 Jahren gilt: das Kind bzw. die*der Jugendliche muss zusätzlich selbst zustimmen. (2)



Das Bild dürfte beispielsweise nicht ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden.

Ausnahmen

Es gelten allerdings Ausnahmen, die in §23 KunstUrhG aufgeführt sind:

§23 Kunsturheberrechtsgesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Wie diese Ausnahmen von der Regel zu verstehen sind, wird im Folgenden einzeln an Beispielen erklärt.

1. "Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte"

Als "Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte" gelten zum Beispiel Fotos von Politiker*innen, Künstler*innen, Sportler*innen und anderen **bekannt** Personen. Diese **müssen allerdings mit der Meinungsbildung über ein Ereignis, mit dem sie im Zusammenhang stehen, beitragen**. Zum Beispiel in einem Foto, wie das hier unten, in dem eine politische Debatte dargestellt ist: hier muss man die Teilnehmenden vor dem Fotografieren und vor der Veröffentlichung nicht nach ihrem Einverständnis fragen.

iRightsLab weist dabei darauf hin, dass dabei eine **Abwägung zwischen "eine[m] Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft[...]"**, "reiner Unterhaltung" und der "Befriedigung der Neugier" (siehe Quelle 3) getroffen werden muss. Ein Beispiel für diese Problematik ist die Aktivität von Papparazzi-Fotograf*innen, die eine problematische und teils gefährliche Belastung für prominente Menschen darstellen können.

Auf diesem Foto (unten) sehen wir debattierende Politiker*innen. Die fotografierten Personen müssen vor der Veröffentlichung nicht um Zustimmung gebeten werden.



Ausnahmen

2. "Personen als Beiwerk"



Wenn abgebildete Personen "nur als **Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit**" (§23 Absatz 2) erscheinen, ist eine Veröffentlichung ohne Zustimmung der abgebildeten Personen erlaubt. Laut iRightsLab (für die BpB) gilt die **Faustregel: "Der Charakter der Aufnahme darf sich nicht verändern, wenn diese Person nicht zu sehen wäre."** Nehmen wir das Foto des Fußballstadions: wird eine Person aus dem Bild entfernt, bleibt das Bild weiterhin ein Bild eines Stadions bzw. einer Fankurve. Vergleicht man dieses Foto (oben) mit dem Foto der Freundesgruppe (unten), wird klar, dass bei Zweitem die ursprüngliche Aufnahme wesentlich verändert ist, sobald eine Person entfernt wurde.



3. Versammlungen, Aufzüge u.ä.

Das Gleiche gilt auch für **Bilder von Demonstrationen oder Versammlungen**, wie im Absatz 3 des Paragraphen beschrieben wird. Hierbei ist es wichtig, dass die Veranstaltung als solche im Vordergrund steht und nicht einzelne Personen. Selbst wenn diese Personen identifizierbar wären, ist es laut iRightsLab zulässig, das Bild zu veröffentlichen. Denn die abgebildeten Personen würden unter die Ausnahme des "Beiwerks [... einer] sonstigen Örtlichkeit" fallen.



4. Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen

Die vierte Ausnahme bezieht sich darauf, dass eine künstlerische Darstellung ebenfalls ohne spezifische Einwilligung veröffentlicht werden darf, wenn **das künstlerische Interesse im Vordergrund steht** - und nicht bspw. wirtschaftliche Interessen, Suche nach Anerkennung oder andere Gründe für die Veröffentlichung. Im Einzelfall muss eine **Abwägung zwischen der Kunstfreiheit** (siehe Grundgesetz, Artikel 5) **und dem Persönlichkeitsrecht** erfolgen.

Was tun?

Was kann ich tun, wenn ein Bild von mir (unerlaubt) veröffentlicht wurde?

Grundsätzlich gilt, dass Personen einen **rechtlichen Anspruch** darauf haben, die **Entfernung von unerwünschten Bildern** zu fordern. Dafür verfügen die gängigen Social-Media-Plattformen über Melde-Buttons, um unerwünschte Bilder zu melden. Funktioniert das nicht, ist es immer möglich, die veröffentlichende Person um die Entfernung der Bilder zu bitten. Dabei ist es empfehlenswert eine Frist zu setzen, damit die Bilder so schnell wie möglich aus dem Netz genommen werden. In jedem Falle ist es sinnvoll einen Screenshot der Webseite, der Profilseite oder des Fotoalbums zu machen und zu sichern. Denn um ggf. eine Anzeige aufzugeben, sind Beweise notwendig. Wie ihr "rechtssichere Screenshots" aufnehmt, findet ihr in der Quelle Nummer 4.

Falls **rechtliche Schritte** nötig sind, kann eine Abmahnung durch eine*n Rechtsanwält*in erstellt und an die abzumahnende Person geschickt werden. Mit der Abmahnung bekommen die entsprechenden Personen eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“, mit der sie sich verpflichten müssen, zukünftig keine ähnlichen Straftaten zu begehen. Die Anwaltskosten werden von der abgemahnten Person übernommen. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, sich vorab darüber zu informieren, wie hoch die Anwaltskosten im schlimmsten Fall sein könnten.

In **schwerwiegenden Fällen**, wie zum Beispiel bei Veröffentlichung von Nacktfotos, ist es **ratsam eine Anzeige bei der Polizei zu stellen**. In dem Video in der Quelle Nr. 5 wird gezeigt, wie die Polizei in solchen Fällen handelt.

Was kann ich tun, um mich als Fachkraft oder Träger abzusichern?

Um rechtlich sicher zu handeln, müssen Träger bzw. Veranstalter*innen das Einverständnis zur Erstellung und zur Veröffentlichung von Fotos einholen, auf denen das Kind bzw. der*die Jugendliche klar erkennbar ist und keine der oben beschriebenen Ausnahmen zutrifft.

Dabei müssen die*der Erziehungsberechtigte (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) sowie bei Jugendlichen ab 14 Jahren zusätzlich das Einverständnis der Jugendlichen selbst schriftlich bestätigen. Personen ab 18 Jahren geben selbst das Einverständnis.

Ihr findet **in dieser Broschüre ein Muster für die Einverständniserklärung, die ihr für Eure Arbeit anpassen und verwenden könnt**. Das Muster enthält umfassend alle rechtlichen Anforderungen für die Veröffentlichung.

Über den QR-Code bzw. Link erhaltet ihr Zugang zum Word-Dokument dieser Einverständniserklärung sowie weitere, ausführliche Materialien zum Thema.



Alternativ zum QR-Code: Link für die Eingabe im Browser: hier findet sich u.a. die Vorlage für die Einverständniserklärung als Word-Dokument:

<https://padlet.com/MinorBerlin/eigenesBild>

Einverständniserklärung zur Verwendung Von Fotos

(Name der Organisation, Anschrift)

.....
beabsichtigt Fotos aufzunehmen, auf denen Mitarbeitende/Jugendliche/Kinder
abgebildet sind.

Ich bzw. wir (*Vorname und Name des*der Teilnehmenden* [Personen ab 14 Jahren müssen
selbst zustimmen] *und/oder des/der Erziehungsberechtigten* [bei Kindern & Jugendlichen
unter 18 Jahren muss der*die Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte zustimmen])

.....
erkläre mich damit einverstanden, dass von (*Vorname und Nachname des Kindes /
Jugendlichen*)

.....
Fotos / Videoaufnahmen, im Rahmen von (*Veranstaltung und/oder den Grund für die
Aufnahmen*)

.....
gemacht werden und auf denen ich abgebildet bin bzw. mein Kind abgebildet ist.

Die Aufnahmen dürfen anschließend für folgende Zwecke genutzt werden (*bitte ggf.
durchstreichen*):

- Veröffentlichung auf der Webseite/ den Webseiten: (alle Webadressen des Trägers
bzw. die zur Veröffentlichung bestimmt sind, genau aufführen)
.....
- Veröffentlichung auf den Social-Media-Kanälen der Organisation: (hier die Profile
aufführen)
- Druckveröffentlichungen der Organisation (Flyer, Broschüre, ...)
- Aushang in den Räumlichkeiten der Organisation.
- (ggf. weitere Nutzungsabsichten)
.....

Die Organisation weist darauf hin, dass die Fotos bei einer Veröffentlichung im Internet
weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung der Fotos durch Dritte kann daher nicht
ausgeschlossen werden.

Die Organisation verpflichtet sich dazu, das Bildmaterial ohne personenbezogene Daten
zu veröffentlichen. (*optional*)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

.....
Teilnehmer*in (Kind/Jugendliche*r)

Quellen & weiterführendes Material

1. Wilde Beuger Solmecke - Rechtsanwälte Partnerschaft: Das Recht am eigenen Bild – Vorsicht bei Fotos von Personen. Online verfügbar unter: [mbhttps://www.wbs.legal/medienrecht/persoendlichkeitsrecht/recht-am-bild/#:~:text=Das%20Recht%20am%20eigenen%20Bild%20ist%20eine%20besondere%20Auspr%C3%A4gung%20des,Videos%20von%20ihm%20ver%C3%B6ffentlicht%20werden](https://www.wbs.legal/medienrecht/persoendlichkeitsrecht/recht-am-bild/#:~:text=Das%20Recht%20am%20eigenen%20Bild%20ist%20eine%20besondere%20Auspr%C3%A4gung%20des,Videos%20von%20ihm%20ver%C3%B6ffentlicht%20werden) (abgerufen am 18.09.2023)
2. David Geßner: *Recht am eigenen Bild von Kindern – Was ist rechtlich zu beachten?* Online verfügbar unter: <https://www.rechtsanwalt-gessner-berlin.de/recht-am-eigenen-bild-von-kindern/> (abgerufen am 18.09.2023)
3. Autorenteam iRights.Lab für bpb.de: *Das Recht am eigenen Bild. Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 DE* Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoendlichkeitsrechte/244849/das-recht-am-eigenen-bild/> (abgerufen am 18.09.2023)
4. HateAid gGmbH: *Rechtssichere Screenshots erstellen: Wie geht das?* online verfügbar unter: <https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/> (abgerufen am 18.09.2023)
5. Landesanstalt für Kommunikation (LFK) Baden-Württemberg: *Hasskommentare, Nacktbilder, Fake-Profile - Wie die Polizei im Netz hilft* online verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xvS54GOBpYg&t=32s> (abgerufen am 18.09.2023)



Hier findet ihr Quellen und weiterführende Links. Ebenfalls könnt ihr die **Vorlage für die Einverständniserklärung** herunterladen und selbst verwenden. Alternativ zum QR-Code diesen Link im Browser eingeben: <https://padlet.com/MinorBerlin/eigenesBild>

Abbildungen

Alle Bilder in dieser Publikation sind lizenziert über www.canva.com

Impressum

Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Text und Gestaltung: Laura Ballaschk, Andrei Chitu

"DiMe – Digitale Methoden der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit" ist ein Projekt von



Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Tel.: +49 (0)30 457989521

E-Mail: minor@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

Das Projekt "DiMe – Digitale Methoden der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit" wird gefördert und unterstützt durch die Landeskommision Berlin gegen Gewalt und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

